



Interessengemeinschaft Bülacher Vereine

Statuten

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde für alle Bezeichnungen die männliche Form gewählt. Selbstverständlich ist die weibliche Form immer gemeint. Die Bezeichnung „Mitgliedvereine“ gilt in allen Fällen auch für vereinsähnliche Organisationen.

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Interessen-Gemeinschaft Bülacher Vereine“, nachstehend abgekürzt „IGBV“ genannt, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2

Sitz der IGBV ist Bülach ZH.

II. Zweck

Art. 3

Die IGBV bezweckt die Wahrung und Vertretung gemeinsamer Interessen aller ihr angeschlossenen Vereine und Vereinigungen.

Art. 4

Die IGBV bezweckt die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinen, der Verwaltung und den Behörden der Stadt Bülach. Sie unterstützt gemeinsame Interessen und Anliegen aller ihr angeschlossenen Vereine. Sie informiert über Veranstaltungen in der Stadt Bülach und Umgebung und insbesondere solche der ihr angeschlossenen Vereine. Die IGBV besitzt ein Leitbild, welches die grundlegenden Aufgaben beschreibt.

III. Mitgliedschaft

Art. 5

Jeder politisch unabhängige und konfessionell neutrale Verein gemäss ZGB Art. 60ff und jede ähnliche Organisation kann Mitglied der IGBV werden. Voraussetzung ist, dass dieser Verein bzw. diese Organisation durch die Tätigkeit mit Bülach verbunden ist und keinen kommerziellen Zweck verfolgt. Die Autonomie des Vereins bzw. der Organisation bleibt gewahrt.

Art. 6

Beitrittsgesuche von Vereinen sind schriftlich an den Vorstand der IGBV einzureichen, unter Beilage der Statuten und der Adressliste der zuständigen Personen.

Art. 7

Über die Aufnahme neuer Mitgliedvereine entscheidet die Generalversammlung.

Art. 8

Jeder Verein verpflichtet sich mit seiner Aufnahme in die IGBV, die Statuten sowie die demokratisch gefassten Beschlüsse der Generalversammlung anzuerkennen und die Zielsetzungen der IGBV solidarisch zu unterstützen.

Art. 9

Die Mitgliedvereine haben den IGBV-Vorstand über Veränderungen betreffend Namen, Zweck, Sitz, Vorstand etc. unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

IV. Austritt / Ausschluss

Art. 10

Die Mitgliedschaft kann nach Einhaltung der finanziellen Verpflichtungen auf Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Art. 11

Mitgliedvereine, welche den Bestrebungen der IGBV schaden oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der IGBV nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 12

Austretende oder ausgeschlossene Vereine haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen der IGBV.

V. Stimm- und Wahlrecht

Art. 13

Jeder Mitgliedverein ist mit einer Stimme stimmberechtigt.

Art. 14

In den IGBV-Vorstand sowie als Rechnungsrevisoren können grundsätzlich nur Personen gewählt werden, die einem IGBV-Mitgliedverein als stimm- und wahlberechtigtes Mitglied angehören. Ausnahme bildet ein Vorstandsmitglied, welches die Koordination zu Verwaltung und/oder einer Behörde der Stadt Bülach innehat.

VI. Organe

Art. 15

Die Organe der IGBV sind:

- a. die Generalversammlung
- b. die Mitgliederversammlung
- c. der Vorstand
- d. allfällig gewählte Kommissionen
- e. die Rechnungsrevisoren

VII. Generalversammlung

Art. 16

Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen eines Fünftels aller stimmberechtigten Mitgliedvereine angeordnet werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung soll innerhalb sechs Wochen einberufen werden.

Art. 17

Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich zu erfolgen und soll mindestens drei Wochen vorher den Mitgliedvereinen unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zugestellt werden.

Art. 18

Die statutarischen Geschäfte der Generalversammlung sind

- a. Protokollabnahme
- b. Berichterstattung des Präsidenten und allfälliger Kommissionen
- c. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- d. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge und über den Kompetenzbetrag des Vorstandes
- e. Beschlussfassung über das Budget
- f. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Rechnungsrevisoren sowie allfällig weiterer Chargierten
- g. Beschlussfassung über Anträge
- h. Statutenänderungen

Art. 19

Zur Generalversammlung werden die Mitgliedvereine eingeladen. Der Vorstand kann weitere Personen (Behördemitglieder, Pressevertreter etc.) einladen. Nichtmitglieder sind zugelassen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Art. 20

Anträge von Mitgliedvereinen an die Generalversammlung sind mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den IGBV-Präsidenten zu richten.

Art. 21

Bei Abstimmungen ist das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit ist bei Sachgeschäften der Antrag abgelehnt, bei Wahlen wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, wobei dann das relative Mehr entscheidet. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mittels Stimmrechtsausweis.

Art. 22

Eine geheime Abstimmung oder Wahl muss durchgeführt werden, wenn dies ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

Art. 23

Für die Erledigung von Geschäften kann der Vorstand Mitgliederversammlungen einberufen. Hiefür muss die Einladung zwei Wochen vor der Durchführung verschickt werden.

Art. 24

Für Statutenrevisionen oder die Auflösung der IGBV ist mindestens eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

VIII. Vorstand

Art. 25

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern

- a. Präsident
- b. Aktuar
- c. Kassier

Weitere mögliche Chargen wie Webmaster, Adressenverwalter, Beisitzer etc. können durch zusätzliche Vorstandsmitglieder besetzt werden. Im Vorstand vertreten ist auch ein steter Vertreter der Stadtverwaltung.

Art. 26

Der Vorstand wird auf zwei Amtsjahre gewählt.
Er konstituiert sich – ausser dem Präsidenten – selbst.

Art. 27

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen zwei Vorstandsmitglieder zusammen. Für den Zahlungsverkehr zeichnet der Kassier alleine.

IX. Kommissionen

Art. 28

Die Generalversammlung kann zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten Kommissionen und Organisationskomitees bestellen. Die Aufgaben und Kompetenzen dieser Kommissionen und Organisationskomitees werden vom Vorstand nötigenfalls in einem Pflichtenheft festgelegt.

X. Rechnungsrevisoren

Art. 29

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren mit einer Amtsdauer von zwei Jahren sowie einen Ersatz, wobei in jedem Jahr die Neuwahl eines Revisors zu erfolgen hat, welcher zuerst als Ersatz eingesetzt wird.

Art. 30

Den Revisoren obliegt die Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie kontrollieren zudem Abrechnungen von Anlässen, die im Auftrag der IGBV durchgeführt werden. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

XI. Finanzen

Art. 31

Die Einnahmen der IGBV bestehen aus:

- a. Beiträgen von Mitgliedervereinen
- b. Erlösen aus IGBV-Veranstaltungen
- c. Sonstigem (Spenden etc.)

Art. 32

Der Vorstand ist berechtigt, ausserhalb des Budgets jährlich maximal CHF 1'500 für einmalige, CHF 1'000 für wiederkehrende Aufgaben zu bewilligen. Ausgaben, die diesen Betrag überschreiten, bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Art. 33

Die IGBV führt ein Reglement bezüglich Verwendung, Haftung, Aufbewahrung der Erträge bzw. Verluste aus IGBV-Veranstaltungen.

Art. 34

Für die Verbindlichkeiten haftet die IGBV ausschliesslich mit ihrem Vermögen. Die persönliche Haftung von Mitgliedern oder Funktionären der IGBV ist bei gesetzmässigem Verhalten ausgeschlossen. Sie haften im Maximum mit einem Betrag, welcher der Höhe des an der letzten Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrages entspricht.

Art. 35

Bei Auflösung der IGBV wird das Vereinsvermögen der Stadt Bülach zur treuhänderischen Verwaltung während zehn Jahren übergeben. Bildet sich während dieser Zeit in Bülach ein Verein mit gleicher Zweckbestimmung, geht das Vermögen in dessen Besitz über. Nach Ablauf der genannten Frist hat die Stadt Bülach das Vermögen zu gleichen Teilen an ehemalige Vereine zu verteilen, die bei Auflösung mindestens fünf Jahre der IGBV angehörten.

XII. Verschiedenes

Art. 36

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 37

Alle Chargierten der IGBV arbeiten ehrenamtlich und haben nur Anspruch auf Entschädigung der effektiven Spesen.

Art. 38

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten automatisch diejenigen des ZGB.

XIII. Schlussbestimmungen

Art. 39

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 15. März 2023 genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 14. März 2001.

Bülach, 15. März 2023

Präsident



Daniel Aeschlimann

Aktuar



Bernhart Meier